

Zweiter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 13

Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich das Verbrechen oder die Übertretung begangen ist.

§ 11

Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, so wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort begründet.

(3) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§ 15

Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach §§13 und 14 kein Gericht örtlich zuständig, so bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§ 16

Hafen

(1) Ist das Verbrechen auf einem deutschen Schiff im Ausland oder auf offener See begangen, so ist das Gericht